

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III / 61.21.01 öffentlich	2016/032	01.02.2016

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	Beratungsergebnis			
		EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	18.02.2016				

Bebauungsplan Nr. 4.1 "Gewerbegebiet Mitte"

- **Beschluss zur Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 4.1 "Gewerbegebiet Mitte" vom 30.01.2008 und 23.09.2014**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 "Gewerbegebiet Mitte"**

Beschlussvorschlag:

Beschluss zur Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ vom 30.01.2008 und 23.09.2014

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 30.01.2008 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ wird aufgehoben:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“

Aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316, letzte Fassung) ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ ein Bebauungsplan aufzustellen, der mindestens Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB enthält. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 4.1 und die Bezeichnung „Gewerbegebiet Mitte“.

Der anliegende Kartenauszug, in dem die Grenzen des Bebauungsplanes mit einer unterbrochenen Linie gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 23.09.2014 zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses wird aufgehoben:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ vom 30.01.2008 wird um die Grundstücke Flur 21, Flurstücke tlw. 55, 56, 65, 66, 319 und tlw. 320 und Flur 28, Flurstücke 255, 1000, 1246, 1388, 1426, 1428, 1429, 1433, 1493 – 1500, 1503, 1507 und 1510 – 1514 reduziert.

Der beigefügte Kartenauszug, in dem die Grenzen des Bebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der beigefügte Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Bebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Neuaufstellung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Zur Fortführung der Planungen sind Mittel im Produkt 09.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung für das Haushaltsjahr 2016 veranschlagt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [**X**] nein []

[**X**] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

Sachdarstellung:

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ begründet sich unverändert anhand von rechtlichen und darstellerischen Sachverhalten. Zur Sachdarstellung wird dazu auf die Sitzungsvorlage 2014/147 verwiesen.

Bei der Neuaufstellung handelt es sich um eine digitale Neuzeichnung mit Übernahme der rechtskräftigen Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet“ und weiteren notwendigen Anpassungen der bestehenden Festsetzungen. Die allgemeine städtebauliche Zielsetzung soll nicht verändert werden, insofern wird die Neuaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB darf der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung gemäß Anlage 2 BauGB durch das Planungsbüro Wolters Partner ist festzuhalten, dass aufgrund der bestehenden Nutzung und des bestehenden Planungsrechtes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden kann. Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich. Der Bericht der Vorprüfung des Einzelfalls kann Anlage 2 entnommen werden.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter

Helena Wala
Sachbearbeiterin
